

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit
WIRTSCHAFTSBEIRAT ERZGEBIRGE**

Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung haben das Ziel, durch eine ziel- und ergebnisorientierte Kooperation aller Akteure das Image des Erzgebirges als attraktiver Wirtschaftsstandort und lebenswerte Region zu verbessern, um damit aktuellen und zukünftigen Herausforderungen erzgebirgischer Unternehmen gemeinsam besser zu begegnen.

§ 1 Aufgaben des Wirtschaftsbeirates

- (1) Aufgabe des Wirtschaftsbeirates ist es, gemeinsam ein entscheidungsfähiges Netzwerk von Unternehmen zu schaffen, das aktuelle und zukünftige Herausforderungen im Bereich der Fachkräftesicherung gemeinsam im Rahmen des Regionalmarketings angeht:
 - Bewerbung der Region als moderner Wirtschaftsstandort und lebenswerte Region
 - Halten des Fachkräftenachwuchses
 - Sensibilisierung der Arbeitgeber für eine mitarbeiterorientierte Personalpolitik
 - Nutzung zukünftiger Zuwanderungspotentiale aus dem Bereich der Asylbewerber.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat orientiert sich sowohl nach innen als auch nach außen. Im Innenmarketing soll das Selbstbewusstsein in der Region gestärkt und (potenzielle) Fachkräfte in der Region gehalten werden. Für eine überregionale Außenwirkung wirken die Unternehmen über ihre Kanäle als Multiplikatoren.
- (3) Die Mitglieder des Beirates entscheiden gemeinsam mit dem Regionalkonvent Erzgebirge, welche Projekte in welchem Zeitraum mit welchem Umfang umgesetzt werden sollen.

§ 2 Zusammensetzung des Wirtschaftsbeirates

- (1) Der Wirtschaftsbeirat ist für jedes Unternehmen des Erzgebirges offen. Die Namen der Mitglieder sind in Anlage 1 aufgeführt und werden regelmäßig aktualisiert.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Wirtschaftsbeirat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Aus den Mitgliedern des Wirtschaftsbeirates werden max. 3 Sprecher für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt.
- (4) Zur Bearbeitung ausgewählter Schwerpunktthemen können themenspezifische Arbeitsgruppen gebildet werden, in denen alle Mitglieder des Wirtschaftsbeirates bzw. fachliche Vertreter ihrer Unternehmen mitarbeiten können.
- (5) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates sowie relevante Inhalte werden über die Internetseite des Regionalmanagements Erzgebirge www.wirtschaft-im-erzgebirge.de/wirtschaftsbeirat öffentlich dargestellt.
- (6) Handeln Mitglieder des Wirtschaftsbeirates öffentlich so, dass das Image der Region nachdrücklich geschädigt wird, kann es nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitarbeit im Wirtschaftsbeirat ausgeschlossen werden.

§ 3 Einladung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Organisation der Beirats- und Arbeitsgruppensitzungen sowie die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt über das Regionalmanagement Erzgebirge, um keine weiteren Strukturen aufzubauen und Synergien innerhalb der Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH als Projektsteuerer des Regionalmanagements Erzgebirge zu nutzen.
- (2) Sitzungen des Wirtschaftsbeirates finden 2 bis 3-mal jährlich, die Sitzungen der Arbeitsgruppen individuell nach Bedarf statt.
- (3) Ein Sprecher des Wirtschaftsbeirates leitet die Sitzungen. Er wird in der Vorbereitung der Inhalte durch das Regionalmanagement Erzgebirge unterstützt.
- (4) Über die Sitzungen des Wirtschaftsbeirates wird durch das Regionalmanagement Erzgebirge ein Protokoll angefertigt und vom jeweiligen Sprecher der Sitzung frei gegeben. Die Protokollkontrolle erfolgt zum jeweils folgenden Termin.

§ 4 Finanzierung

- (1) Zur Umsetzung der vereinbarten Ziele sowie zur Verbesserung der Verbindlichkeit der aktiven Mitwirkung entrichten die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates Beiträge. Die Beiträge bilden zusätzliche Einnahmen im Budget des Regionalmanagements Erzgebirge.
- (2) Die Beitragshöhe ist nach der Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen gestaffelt:

▪ bis 5 Mitarbeiter	100 EUR p.a.
▪ bis 25 Mitarbeiter	200 EUR p.a.
▪ bis 50 Mitarbeiter	300 EUR p.a.
▪ bis 200 Mitarbeiter	500 EUR p.a.
▪ bis 500 Mitarbeiter	750 EUR p.a.
▪ über 500 Mitarbeiter	1.000 EUR p.a.
- (3) Unter Angabe eines Zahlungsziels von 4 Wochen fordert das Regionalmanagement Erzgebirge jährlich die Mitglieder schriftlich zur Zahlung des Jahresmindestbeitrages auf.
- (4) Die Beiträge der Unternehmen werden ausschließlich für Projekte des Wirtschaftsbeirates eingesetzt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung gilt ab 27. April 2016 unbefristet. Sie kann von jedem der unterzeichnenden Partner ohne Angabe von Gründen jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6 Änderung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.